

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterberg“, Samtgemeinde Polle, Land- kreis Holzminden vom 13. April 1987**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Osterberg“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt etwa 500 m südwestlich des Fleckens Polle in der Gemarkung Polle, Samtgemeinde Polle, Landkreis Holzminden.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist rd. 25,5 ha groß.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

- (1) Das im Bereich des westlichen Weserhanges gelegene Naturschutzgebiet umfasst einen aufgelassenen Kalksteinbruch mit einem Aufschluss im oberen Muschelkalk.

Das ursprünglich schwach geneigte Gelände stellt sich nach dem Gesteinsabbau als zum Teil bis zu 8m tief zerklüfteter Bereich dar, mit Felswänden, einzeln stehenden Klippen, Geröllhalden und Plateaus.

Während Randbereiche und mittelgründige Flächen im Inneren des Steinbruches von artenreichen Trockengebüschen und Vorwald eingenommen werden, konnten sich in den flächgründigen Bereichen floristisch und faunistisch wertvolle Kalkhalbtrockenrasen entwickeln, Von besonderer Bedeutung ist auch die zum Teil gut ausgebildete artenreiche Moos –und Flechtenvegetation.

- (2) Der zum Wesertal hin exponierte und von weither sichtbare Bereich zeichnet sich durch seine besondere Eigenart und Vielfalt aus.

- (3) Schutzzweck dieser Verordnung ist es:

- a. das Gebiet unter besonderer Berücksichtigung seiner Standort- und Strukturvielfalt sowie der Vorkommen bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten;
- b. den Steinbruch und seine Randbereiche ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen, wobei die Halbtrockenrasen über gezielte Pflegemaßnahmen gefördert werden sollen;
- c. die Entwicklung des im Randbereich des Steinbruches vorhandenen Vorwaldes zum artenreichen Laubwald zu fördern;
- d. das im nördlichen Grenzbereich vorhandene Grünland zu erhalten;
- e. die besondere Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Nach § 24 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
- (3) Außerdem ist es nach § 24 Absatz 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes verboten, im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen.

## § 4

### **Freistellungen**

Abweichend von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind zugelassen und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung:

- (1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung;
- (2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung des vorhandenen Waldbestandes als artenreicher Laubwald;
- (3) das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
- (4) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fernmeldeanlagen;
- (5) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

## § 5

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Halbtrockenrasenflächen;
- (2) die Beseitigung standortfremder Baumarten, vor allem der Nadelgehölze und der Pappeln;
- (3) Absperrmaßnahmen zur Unterbindung der Befahrbarkeit des Steinbruches.

## § 6

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Hannover auf Antrag nach Maßgabe des § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Befreiung gewähren.

## § 7

### **Verstöße**

Wer den in dieser Verordnung aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, begeht gemäß § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit bzw. gem. § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

## § 8

Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht geregelt.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 13. April 1987

Bezirksregierung Hannover  
507-22222 HA 118

Im Auftrage  
Meyer  
Abteilungsleiter

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Osterberg“ in  
der Samtgemeinde Polle, Landkreis Holz-  
minden vom 13. April 1987 (Amtsblatt für  
den Regierungsbezirk Hannover 1987/ Nr.  
11 vom 22. 04. 87, S. 323) vom 21. Dezem-  
ber 1987**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Nieder-  
sächsischen Naturschutzgesetzes vom  
20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geän-  
dert durch Artikel III, Abs. 4 des Gesetzes vom  
11.04.86 (Nds. GVBl. S. 103) wird verordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten  
werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer  
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regie-  
rungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 21. Dezember 1987

Bezirksregierung Hannover  
507-22222 HA 118

Im Auftrage  
Meyer  
Abteilungsdirektor